

# **Satzung des Förderkreises der Wallfahrtskirche Wies e.V.**

## **A. AUFGABE UND TÄTIGKEIT**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Wallfahrtskirche Wies e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wies, Gemeinde Steingaden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schongau eingetragen werden.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Wieskirche und ihrer Wallfahrt durch alle Arten materieller Förderung. Dazu zählen insbesondere:
  - a. Förderung und Betrieb des Wallfahrtsmuseums in der Wies, wie in § 4 näher ausgeführt
  - b. Förderung und Pflege der Musik und des Brauchtums mit Bezug zur Wies und ihrer Wallfahrt
  - c. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Orten oder Gemeinschaften in aller Welt, die sich der Verehrung des Gegeißelten Heilands widmen.
- (2) Der Verein soll keine finanziellen Lasten übernehmen, deren Abdeckung in den staatlichen Aufgabenbereich fällt und die deshalb aus staatlichen Haushaltsmitteln zu bestreiten sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden als Ehrenämter geführt. Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern werden lediglich die notwendigen Auslagen erstattet.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Wallfahrtskuratiestiftung St. Josef – Wies, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, hilfsweise an die Diözese Augsburg, die es für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Wallfahrtsmuseum**

- (1) Das Wallfahrtsmuseum in der Wies verfolgt im Sinne von § 2 Abs. 1 den Zweck, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Wieswallfahrt zu sammeln, zu dokumentieren und zu bewahren sowie Geschichte und Ausgestaltung der Wieswallfahrt in einer ständigen Ausstellung einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Die Museumsobjekte sind, soweit nicht anders vermerkt, Eigentum der Kath. Wallfahrtskuratiestiftung St. Josef – Wies.
- (2) Der Förderkreis übernimmt die Trägerschaft des Wallfahrtsmuseums in der Wies. Er ist für den Betrieb des Museums verantwortlich.
- (3) Der Förderkreis bestellt einen wissenschaftlichen Leiter des Wallfahrtsmuseums. In dessen Aufgabenbereich fallen insbesondere
  - a. der Kontakt zu staatlichen Stellen
  - b. das Vorschlagsrecht zum Ankauf von Exponaten
  - c. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand des Förderkreises bezüglich der Ausleihe von Exponaten an andere Einrichtungen zu Forschungs- und Ausstellungszwecken
  - d. das Vorschlagsrecht für konservatorische Maßnahmen, die Restaurierung von Exponaten sowie für Anschaffungen für den Museumsbetrieb.

### B. MITGLIEDSCHAFT

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragspflicht**

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung, die jedes Mitglied mit seiner Aufnahme anerkennt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks beizutragen. Sie sind insbesondere zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags an den Förderkreis verpflichtet. Die Höhe des Beitrags kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen, der von jedem Mitglied zu leisten ist.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus dem Förderkreis kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Interessen des Vereins. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht geleistet hat und seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

## C. VEREINSORGANE

### **§ 8 Vorstand und Mitgliederversammlung**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Zum (1.) Vorsitzenden des Vereins ist der jeweilige erste Kurat der Wies von Amts wegen berufen. Lehnt der erste Kurat der Wies dieses Amt ab, kann an seiner Stelle die örtliche Kirchenverwaltung ein Mitglied – nicht notwendigerweise aus ihrer Mitte – als Vorsitzenden vorschlagen.
  - (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Diözese Augsburg in den Vorstand entsandt. Ebenso gehört dem Vorstand der wissenschaftliche Leiter des Wallfahrtsmuseums an.
  - (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese wählt auch den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

### **§ 10 Amtszeit des Vorstands**

- (1) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden sowie des Vorstandsmitglieds, das als wissenschaftlicher Leiter des Wallfahrtsmuseums kraft Amtes dem Vorstand angehört, endet mit Ablauf der Amtszeit als Kurat bzw. als wissenschaftlicher Leiter des Wallfahrtsmuseums.
- (2) Die Amtszeit des von der Diözese Augsburg entsandten Mitgliedes endet mit dem Widerruf der Entsendung, der mit sofortiger Wirkung möglich ist.
- (3) Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden (2.) Vorsitzenden beträgt drei Jahre.

### **§ 11 Geschäftsführung des Vorstands**

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übernimmt der Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Geschäftsführung.
- (2) Für alle Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250,- € für den Einzelfall verpflichten, hat der Vorsitzende einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Der Vorstand ist dabei an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan gebunden. Dieser Absatz gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen wie in Abs. 1.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises beschließt über

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, soweit diese nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind
- d. Satzungsänderungen
- e. die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
- f. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Vereinsjahr
- g. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist, sofern die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einladung gemäß § 12 Abs. 1 vorliegen, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Hingegen ist für eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; bleibt die einberufene Mitgliederversammlung dazu beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom (1.) Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Für den Fall der gemäß §§ 13, 14 beschlossenen Auflösung des Förderkreises werden der (1.) Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Bei den Beschlüssen der beiden Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

### **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2016 beschlossen. Sie hebt die bisherige Satzung der Consociatio Christi Flagellati – Vereinigung der Freunde der Wies e.V. vom 9. Oktober 1983 (mit Änderungen vom 20. Juli 2012) auf. Die Satzung tritt am 09. Mai 2017 mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft.

Wies, den 29.04.2016

Msgr. Gottfried Fellner  
Wallfahrtspfarrer